RECHTSVERORDNUNG

über die Freigabe verkaufsoffener Sonntage in der Stadt Kirchheimbolanden für das Jahr 2020

Aufgrund des § 10 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland- Pfalz (LadöffnG) vom 21. November 2006 (GVBl. S. 351) wird für die Stadt Kirchheimbolanden folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

1. Die Verkaufsstellen in der Stadt Kirchheimbolanden dürfen

   aus Anlass des Frühlingserwachens
   am 2. Sonntag im März,
   und zwar am Sonntag, dem 08.03.2020,

   aus Anlass des Maimarktes
   am 2. Sonntag im Mai,
   und zwar am Sonntag, dem 10.05.2020,

   aus Anlass des Residenzfestes
   am 2. Sonntag im August,
   und zwar am Sonntag, dem 09.08.2020,

   und aus Anlass des Oktobermarktes
   am 2. Sonntag im Oktober,
   und zwar am Sonntag, dem 11.10.2020,

   jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

2. Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Frühlingserwachens“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz), siehe Anlage I, begrenzt.

   Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Maimarktes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz), und Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee und Herrengarten, siehe Anlage II, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Residenzfestes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schillerstraße, Dr.-Carl-Glaser-Straße, Amtsstraße, Mozartstraße, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz) sowie Dr.-Edeltraud-Sießl-Allee, Herrengarten, siehe Anlage III, begrenzt.

Für den verkaufsoffenen Sonntag aus Anlass des „Oktobermarktes“ wird die Ladenöffnung auf den Altstadtbereich (Neue Allee, Stumpfe Gäßchen, Vorstadt, Römerplatz, Holzstraße, Langstraße, Am Wehrgang, Schloßstraße, Konrad-Lucae-Platz, Schloßplatz), siehe Anlage IV, begrenzt.

§ 2

1. Die Vorschriften des Ladenöffnungsgesetzes (LadöffnG), des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten.

2. Für die Beschäftigten sind die nach den §§ 4 und 5 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vorgeschriebenen Pausen und Ruhezeiten einzuhalten.

3. Gemäß § 17 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) dürfen Jugendliche und werdende und stillende Mütter § 8 Mutterschutzgesetz (MuSchG) sonntags nicht beschäftigt werden.

§ 3

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Verkaufsstelle ist verpflichtet, ein Verzeichnis mit Namen, Tag, Beschäftigungsart und Beschäftigungsdauer der an Sonn- oder Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und über die diesen zum Ausgleich für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freistellung zu führen (§ 13 Abs. 5 LadöffnG).

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 2 Absatz 1 sowie § 3 dieser Verordnung werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 15 des Ladenöffnungsgesetzes Rheinland-Pfalz (LadÖffnG) geahndet.
Zuwiderhandlungen gegen das Beschäftigungsverbot für Jugendliche können als Ordnungswidrigkeiten nach § 58 Absatz 1 Nr. 14 gegen das Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbschG) vom 12. April 1976 (BGBl. 1976 Teil I S. 965) in der derzeit geltenden Fassung geahndet werden.
Die Beschäftigung werdender oder stillender Mütter kann nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 des Mutterschutzgesetzes vom 24. Januar 1952 (BGBl. I S. 69), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

Zuwiderhandlungen gegen das Arbeitszeitgesetz können als Ordnungswidrigkeit nach § 22 Absatz 1 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 06. Juni 1994 (BGBl. 1994 Teil I, S. 1170) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden.

§ 5

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 30. Januar 2020
Verbandsgemeindeverwaltung

(Haas)
Bürgermeister

Anlage I

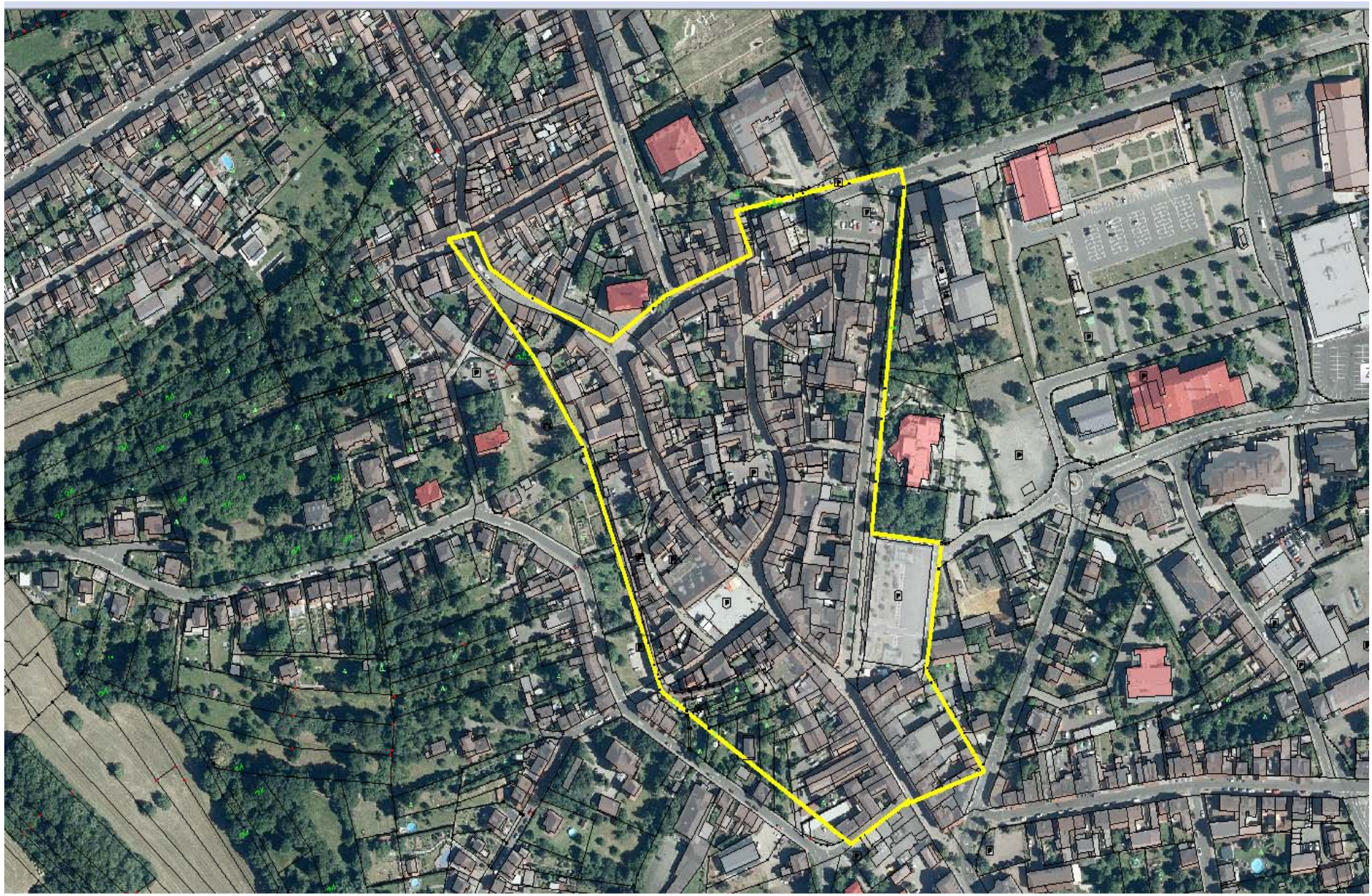

Anlage II

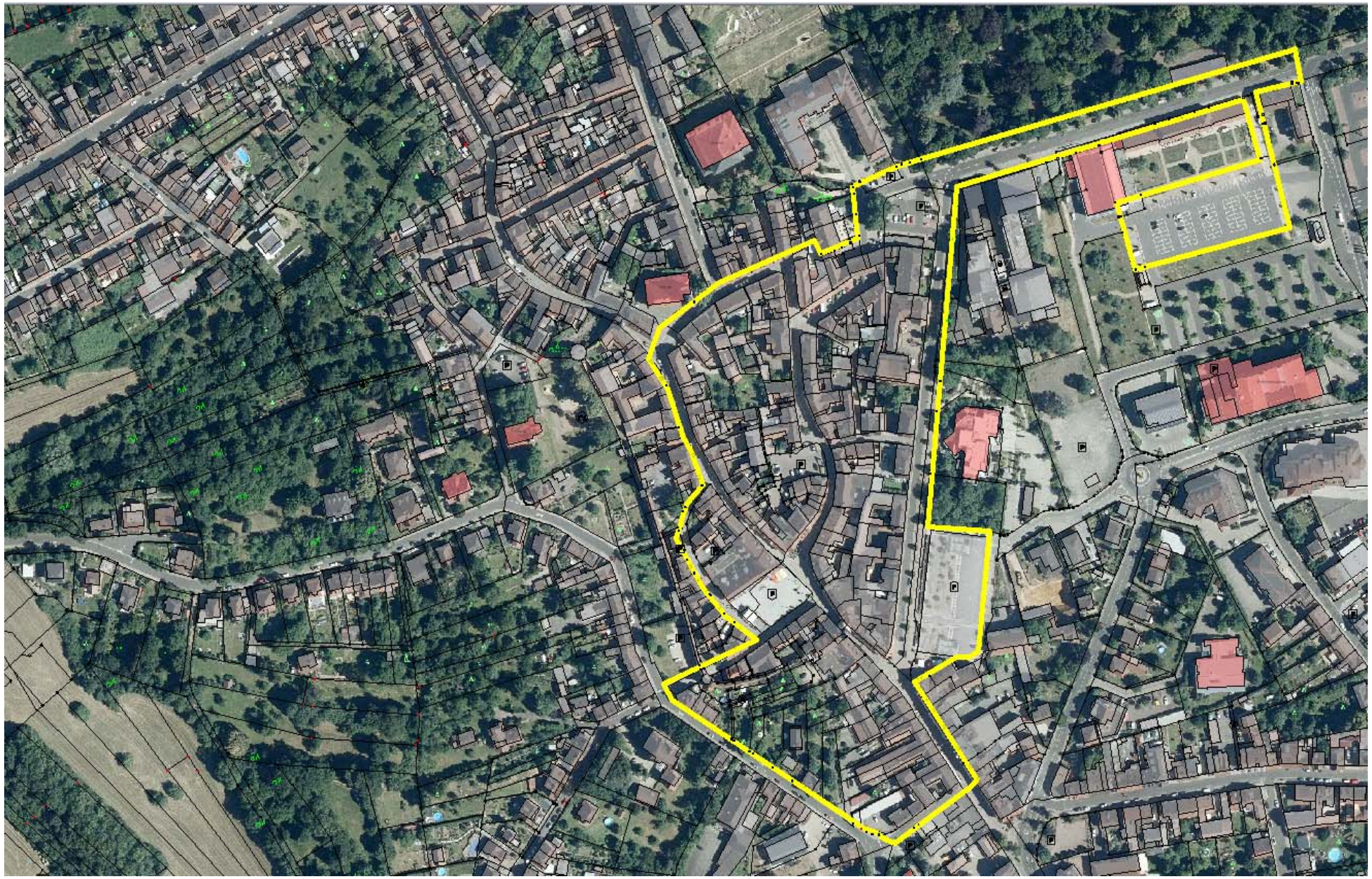

Anlage III

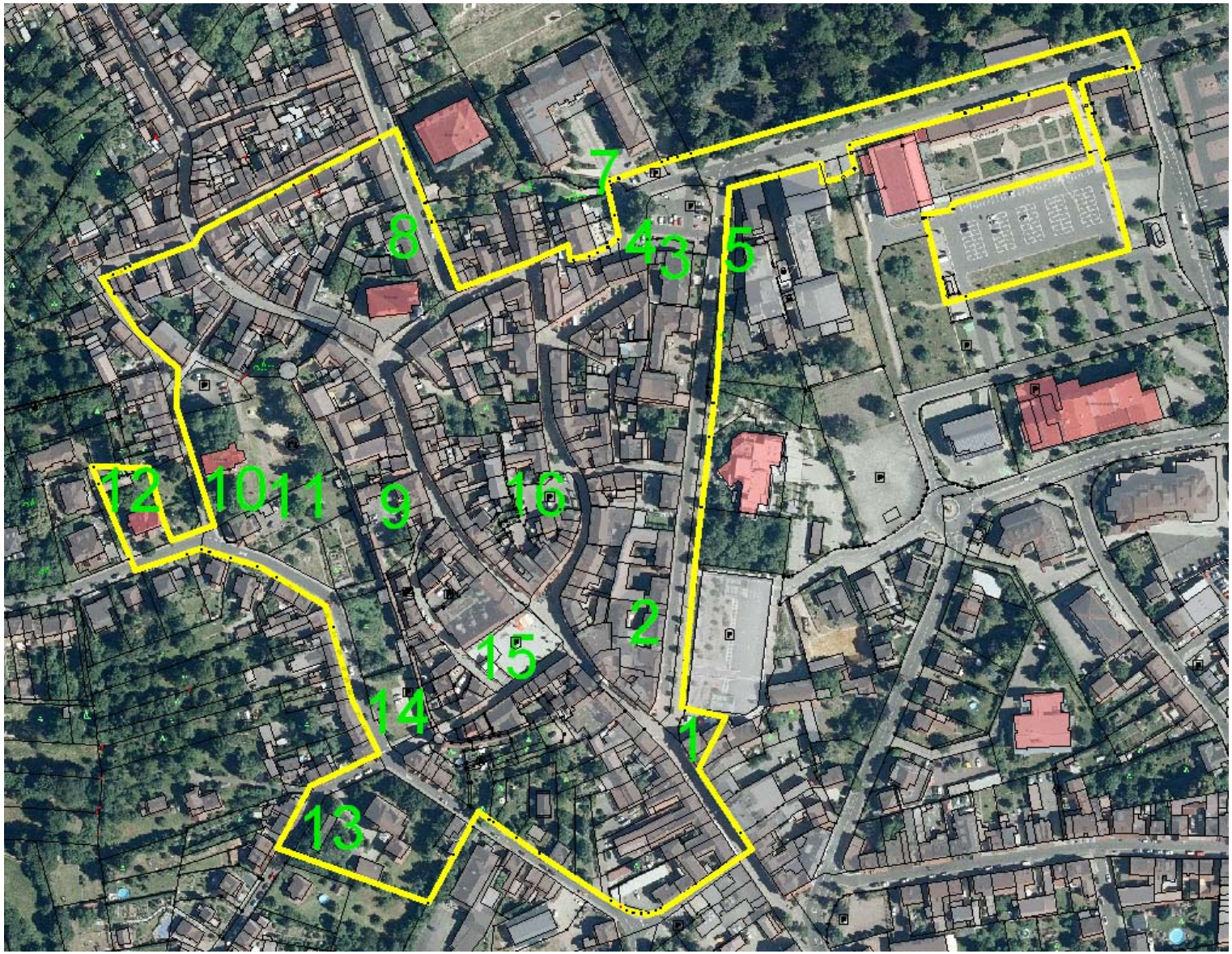
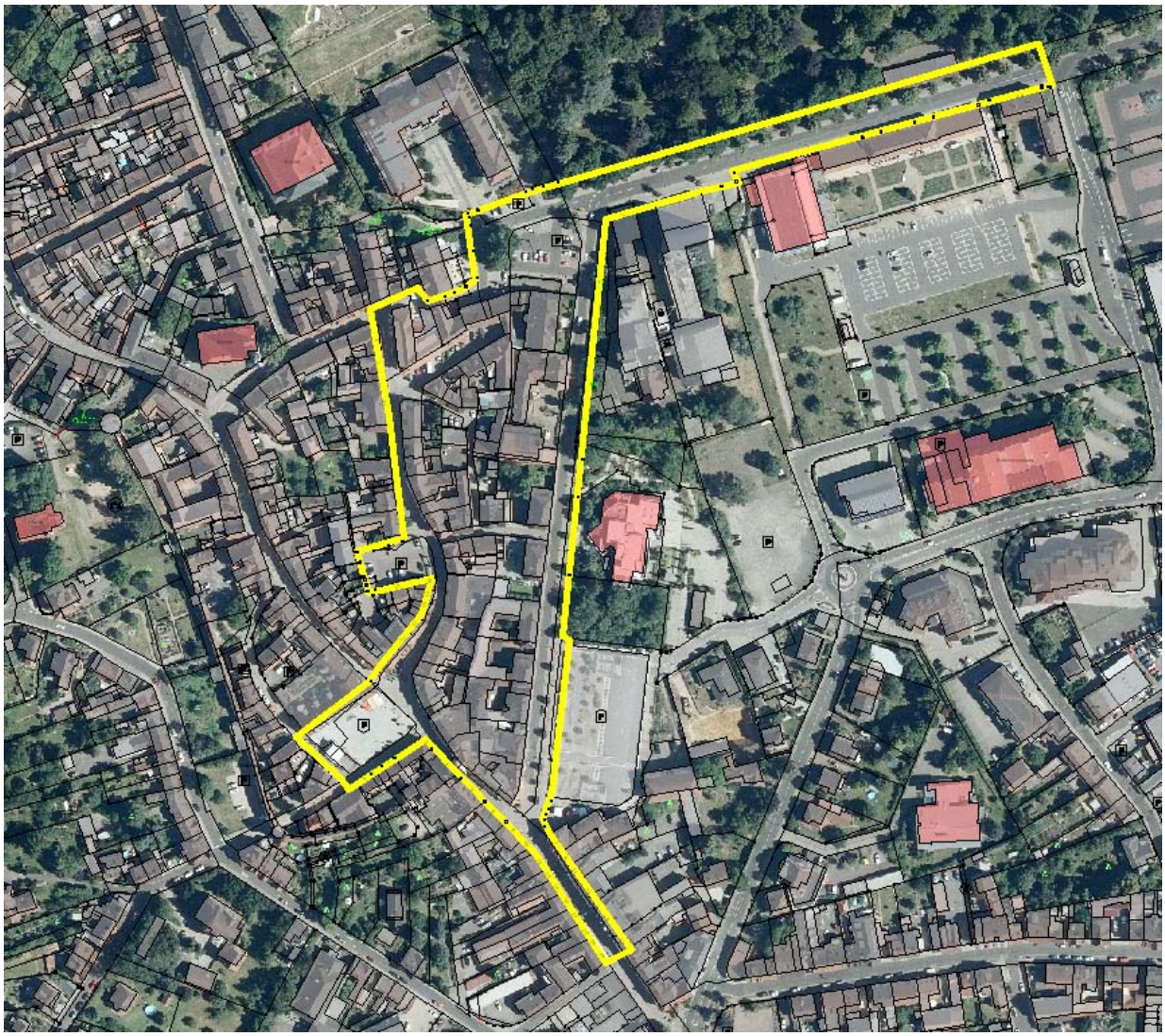
Anlage IV